

Nutzungsvertrag für die Kornbrennerei im Gevelsberger Dorf

Zwischen dem Verschönerungsverein Gevelsberg e.V. ,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,
- nachfolgend Vermieter genannt -
und

Name, Vorname: _____

- nachfolgend Mieter genannt -

Straße, Ort: _____

Mobil: _____

Mail: _____

IBAN zwecks Rücküberweisung Kautions: _____

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

I
Der Vermieter überlässt das oben bezeichnete Objekt für folgende Veranstaltung zur Nutzung:

am _____
(Wochentag und Datum)

von _____ bis _____ (Uhrzeit)

II
Das Mietverhältnis umfasst folgende Räumlichkeiten des Objektes zum jeweiligen Nutzungsentgelt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Raum		für Mitglieder		Nicht-Mitglieder
Gärraum oder Mahlwerk	<input type="radio"/>	240,00 €	<input type="radio"/>	280,00 €
Gärraum und Mahlwerk	<input type="radio"/>	340,00 €	<input type="radio"/>	380,00 €
Zusätzliches Foyer	<input type="radio"/>	70,00 €	<input type="radio"/>	70,00 €
Gärraum oder Mahlwerk für Empfänge bei Trauungen	<input type="radio"/>	160,00 €	<input type="radio"/>	180,00 €
Geschirrpauschale	<input type="radio"/>	30,00 €	<input type="radio"/>	30,00 €
Nutzung Zapfanlage	<input type="radio"/>	40,00 €	<input type="radio"/>	40,00 €
<input type="radio"/>	Aufbau von Tischen, Stühlen etc. durch Vermieter			85,00 € (pauschal)
<input type="radio"/>	Aufbau Dekoration am Tag <u>vor</u> der Veranstaltung (max. 4 Std.) - Terminabsprache mit Hausmeister			60,00 € (pauschal)

Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautions in Höhe von 150 € zu leisten.

III

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Vereinbarung.

IV

Sämtliche Betriebskosten und die Reinigung sind obligatorisch im Nutzungsentgelt enthalten.

V

Etwaige GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse u.ä. sind vom Veranstalter zu tragen.

VI

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Mieter werden **20 % Anzahlung** auf das Nutzungsentgelt fällig. Der Restbetrag samt Kautions ist bis zwei Wochen vor der Nutzung zu zahlen.

VII

Das Nutzungsentgelt, die Anzahlung sowie die Kautions sind zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das Konto

IBAN: DE55 4545 0050 0000 0060 98

zu überweisen.

§ 2

Für Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, werden die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.

Der Vermieter behält sich ebenso vor, vor der Übergabe des vermieteten Raumes einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Beeinträchtigungen ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

§ 3

Bei der Nutzung hat der Mieter die einschlägigen Vorschriften der §§ 9 ff. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Lärmbekämpfung - insbesondere zum Schutz der **Nachtruhe** - zu beachten. Danach sind Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören in der Zeit von **22:00 bis 6:00 Uhr** untersagt. **Dies gilt auch für den Außenbereich der Kornbrennerei.**

Für Ausnahmen gilt die von der Stadt Gevelsberg durch Satzung vom 14.04.1994 erlassene ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem LImSchG.

Bei Tonübertragungen darf nur die hauseigene Anlage angeschlossen werden. Die Hinweise zur Nutzung, insbesondere zur Einhaltung des vertretbaren Lärmpegels, sind unbedingt zu beachten.

§ 4

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Schwelm, sofern nicht zwingende anderweitige gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 5

I

Dieser Vertrag kann durch den Mieter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor der Nutzung gekündigt werden. Die geleistete Anzahlung wird in diesem Fall erstattet. Eine spätere Kündigung ist ohne Anspruch auf Erstattung der Anzahlung möglich.

II

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung ist nach § 314 BGB aus wichtigen Gründen möglich. Der Verschönerungsverein Gevelsberg e.V. kann insbesondere den Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- b) eine Schädigung des Vereinsansehens zu befürchten ist,
- c) der Mieter den Verpflichtungen nach diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt oder
- d) ein wirtschaftlich oder gesellschaftlich hohes Interesse an einer anderen Vermietung oder Eigennutzung besteht und ein Ersatzraum oder -termin angeboten werden kann.

III

Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 6

I

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Vorschrift.

III

Von dem Vertrag erhalten Vermieter und Mieter je eine Ausführung.

Gevelsberg, den _____

Gevelsberg, den _____

für den Vermieter

Mieter
